hältnisse zu verständigen, so wurde der Antrag vielleicht zweckmäßig sein; da aber wenigstens dreißig Conventionen abzuschließen sein wurden, so scheint es besser, nicht darauf einzugehen. Die allgemeinen Grundsäte sind in bestehenden Verträgen über Heimathsangehörigkeit und im vorliegenden Gesetze klar ausgebrückt; alle einzelnen Fälle wird man aber niemals treffen, und nach solchen einzelnen Fällen einen Antrag zu formiren, scheint nicht angemessen.

Ubg. Remiter: Wenn ich die Deputation und bie Redner, welche für beren Untrag gesprochen, recht verftanben habe, fo gilt es, Beschwerben und Unannehmlichkeiten vorzubeugen, welche nach ber Berficherung ber Deputation ziemlich haufig in folden Fallen vorkommen, wo junge Leute in zwei Staaten für Erfüllung ihrer Militairpflicht beansprucht werben. Sabe ich recht gehort, fo ift es fogar icon vorgekommen, bag ein junger Mann, ber in einem auswärtigen Bunbesftaate ber Militairpflicht bereits genügt hat, ihr auch in unferm ganbe noch hat nachkommen muffen. Wenn bies ber Fall ift, fo muß etwas gefchehen, um einer folden Ungerechtigkeit, und wenn fie auch nur in feltenen Fallen vorkommen follte, vorzubeugen. Wenn ich auch jugebe, bag burch ben Untrag ber Deputation ber 3meck nicht vollständig erreicht wird, wie dies bereits von dem Abgeordneten v. Thielau bemertt worben ift, fo werde ich boch bafur fein, ihn stehen zu laffen, bamit wenigstens etwas geschehe und ber Weg gur ganglichen Befeitigung biefes Uebelftandes angebahnt werbe. Es erscheint mir hier eine Ubhulfe um fo wichtiger und bringenber, als Jemand ohne fein Berfculben in eine folche Lage fommen kann und es boch zu hart ift, ber gewiß nicht leichten, auf die burgerlichen Berhaltniffe immer fehr ftorend einwirkenden Militairpflicht zweimal unterworfen zu werben.

Ubg. D. Saafe: Der Untrag ber Deputation ift in feiner Faffung allerdings weit; enger konnte fie aber ber Natur ber Sache nach nicht gegeben werben. Es war nur in Sinfict auf bie von mir ermahnten Falle überhaupt bahin zu wirken, bag, um folden die Wiederkehr abzufchneiben, mit ben Nachbarftagten ober, was noch beffer, mit ben übrigen Bunbesftaaten Bertrage abgeschloffen werben, worin als Grunbfat aufgenommen wird, bag, wenn zwischen Sachsen und einem andern biefer Staaten über bie Militairpflicht eines jungen Mannes Zweifel vorhanden und beibe Staaten biefelbe ansprechen, ber junge Mann jedenfalls nur einem biefer beiben Staaten bie Militairpflicht zu leiften schulbig fei, und, wenn er von bem einen Staate wirklich zur Militairpflicht gezogen worben ift, er auch diese erfult hat, ber andere Staat burchaus weiter feinen Unfpruch barauf machen konne, bag berfelbe junge Mann auch ihm bie Militairpflicht leifte. Wie fommt jest ber junge Mann bazu, weil zwei Regierungen über feine Militairpflichtigkeit in Breifel find und fich barüber nicht einigen mogen, beiben bie Militairpflicht zu leiften, ba er boch offenbar nur einem von beiben Staaten militairpflichtig war? Gine folde wiederholte Leiftung ift moglicherweise für fein ganges Lebensgluck von dem nachtheiligsten Ginflusse. Go viel zur Rechtfertigung ber Faf-

fung des Untrags. Daß dieser Untrag aber wirklich nutlich und rathlich sei, geht aus der so eben von dem Herrn Kriegsminister gemachten Eröffnung hervor. Derselbe erklarte, daß die hohe Staatsregierung schon einen Bertrag, wie ihn die Deputation in Bezug auf alle Bundesstaaten beabsichtigt hat, dem preußischen Staate angeboten, dieser aber darauf nicht eingegangen ist. Ist nun dies der Fall, und hat unsere hohe Staatsregierung bereits aus eigenem Untriede einen solchen Schritt gethan, den die Deputation hier beantragt hat, so kann dieser Untrag doch nicht so ganz verwerslich sein. Ich kann der Kammer daher nur empsehelen, diesen Untrag zu dem ihrigen zu machen.

Prafibent Braun: Ich kann nun wohl die Debatte als ges schlossen ansehen, und ertheile dem Herrn Referenten bas Schluswort.

Referent Ubg. Schaffer: Dag Ungutraglichkeiten fich ereignen, ift felbft von ber Staatsregierung nicht in Zweifel gezogen worden. Much mehrere Abgeordnete haben Beifpiele bavon aufgestellt. Wie ein Mitglied ber Deputation erwähnt hat, find in der Deputation felbft folde Beifpiele mehrfach gur Sprache gekommen, und biefe haben ben Untrag hervorgerufen. Es ift amar von einem Abgeordneten ermidert worden, bag ber Untrag feinen großen Erfolg haben fonne, Mues nur auf bas Beimathes verhaltnig ankomme, welches berudfichtigt und ermittelt werben muffe, allein wenn zwischen ben Staaten ber Grunbfat feftgeftellt wirb, bag, wenn Jemand in einem beutschen Staate feiner Bunbespflicht nachgekommen ift, in fo fern, daß er jum Militair ausgehoben worden ift, sich aber später ergiebt, daß er nicht Staatsangehöriger bes Staates ift, wo er ausgehoben worben ift, ber andere Staat ihn nicht zur Militairpflicht gieben fonne, bann murbe feine Dunkelheit mehr entstehen und bie Befurch= tung nicht eintreten, welche ber Abgeordnete aufgestellt hat. Bon einem Abgeordneten ift noch gewünscht worben, es mochten in bem letten Sate die Worte: "baselbst die Staatsangehörigkeit wieder erlangen" lieber in Wegfall gebracht werben. Er wunscht bies aus bem Grunde, bamit, wenn berjenige, ber fruher ausge= wandert ift, die fachfifche Staatsangehorigfeit verloren hat und fonach in einen andern Staat übergegangen ift, mahrend bes mis litairpflichtigen Alters aber guruckfehrt, fogleich in bas Militair eingestellt werden fonne, ohne bie Frage naber zu berühren und zu erortern, ob er bie Staatsangehorigfeit in Sachfen wieber gewonnen habe, ober nicht. Ich glaube nicht, bag bie Worte aus bem Gefegentwurfe megfallen tonnen, ba ber Grund, aus melchem Jemand in Sachsen militairpflichtig ift, allemal in ber Staatsangehörigkeit liegt und nach biefem Eriterium allemal auch erft zu ermitteln ift, ob er ein Staatsangehöriger Sachfens Mus biefem Grunde muß ich glauben, bag bie Worte: "bas felbft die Staatsangehörigkeit wieber erlangen" nothwendig finb. Es wurden fich sonft noch mehr Unzuträglichkeiten ereignen, als diejenigen find, welche die Deputation erwähnt hat. Ich empfehle ben Untrag nochmals zur Unnahme in der Urt und Beife, wie er von ber Deputation gestellt worden ift, und ersuche bie Rammer um ihre Beiftimmung zu §. 1.